

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thoraxchirurgie

Zweck und Ziel der Gesellschaft

Art. 1 Name

Die Schweizerische Gesellschaft für Thoraxchirurgie (nachfolgend SGT genannt) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich beim FMH-Generalsekretariat.¹

Art. 3 Selbstverständnis

- 1 Die SGT versteht sich als:
 - A Von der FMH anerkannte Fachgesellschaft für das Gebiet der Thoraxchirurgie
 - B Vereinigung und Vertreterin aller Fachärzte² FMH Thoraxchirurgie
 - C Mitglied des Verbandes chirurgisch und invasiv tätiger Ärzte FmCh
 - D Basisorganisation des Swiss College of Surgeons
 - E Assoziierter Partner der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie³
- 2 Die SGT anerkennt die Statuten und die Standesordnung der FMH für sich und ihre Mitglieder als verbindlich.
- 3 Die SGT kann Kollektivmitglied nationaler und internationaler wissenschaftlicher Gesellschaften und Interessenverbände sein.

Art. 4 Zweck

Die SGT hat folgende Zielsetzungen

- 1 Sie ist die wissenschaftliche Fachgesellschaft für das Fach Thoraxchirurgie
- 2 Sie fördert die wissenschaftlichen und praktischen Interessen der Thoraxchirurgie in Forschung, Lehre und Praxis.
- 3 Sie stellt im Rahmen der schweizerischen Weiterbildungsordnung für Thoraxchirurgie die ärztliche Weiterbildung zum Facharzt sicher und die Kontrolle der Weiterbildungsstätten

¹ Sekretariat FMH, Elfenstrasse 18, 3006 Bern

² Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird im ganzen Dokument die männliche Form verwendet; sie gilt überall für beide Geschlechter.

³ Identisch zu 3

- 4 Sie fördert und organisiert die permanente Fortbildung ihrer Fachärzte
- 5 Sie führt periodisch wissenschaftliche Tagungen durch
- 6 Sie wahrt die beruflichen Interessen der Vereinsmitglieder.
- 7 Sie vertritt die schweizerischen Fachärzte für Thoraxchirurgie gegenüber anderen Fachgesellschaften des In- und Auslandes und nimmt deren Interessen innerhalb der FMH wahr.
- 8 Sie sucht und fördert die Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Disziplinen
- 9 Sie pflegt kollegiale Beziehungen unter ihren Mitgliedern
- 10 Sie kann Mitherausgeberin eines wissenschaftlichen Publikationsorgans für das eigene Fachgebiet sein.
- 11 Sie ist Mitglied des Swiss College of Surgeons.

Art. 5 Finanzen

1. Die SGT verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.
2. Die SGT verfügt zur Erreichung ihrer Ziele über folgende Geldmittel:
 - A Mitgliederbeiträge
 - B Kongresseinnahmen
 - C Gebühren für Dienstleistungen
 - D Sponsorengelder und Spenden
 - E Vereinsvermögen und Vermögenserträge
 - F Allfällige weitere Gelder
3. Die Verwaltung der Finanzen gehört in die Verantwortung des Vorstandes
4. Die Mitgliederversammlung ist Aufsichtsorgan
5. Für die Verbindlichkeiten der SGT haftet allein das Vereinsvermögen.

Mitglieder

Art. 6 Mitglieder

Die SGT besteht aus folgenden Mitgliedskategorien:

- 1 Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder der SGT sind automatisch Ordentliche Mitglieder des Swiss College of Surgeons.
- 2 Ausserordentliche Mitglieder
- 3 Zugewandte Mitglieder
- 4 Korrespondierende Mitglieder
- 5 Fördermitglieder

- 6 Freimitglieder
- 7 Ehrenmitglieder

Art. 7 Ordentliche Mitglieder

- 1 Alle bis am 31. Dezember 2014 aufgenommenen ordentlichen Mitglieder der Schwerpunktgesellschaft SGT behalten auch in der neuen, seit dem 1. Januar 2015 bestehenden SGT-Fachgesellschaft ihre ordentliche Mitgliedschaft.
- 2 Ab dem 1. Januar 2015 kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wer die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - A trägt einen Facharzttitel für Thoraxchirurgie
 - B ist Mitglied der FMH oder in von der FMH anerkanntem Äquivalent
 - C kann auf Antrag Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie werden
- 3 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Das Aufnahmegesuch ist unter Beilage der Empfehlung von zwei Mitgliedern sowie eines Lebenslaufs dem Präsidenten der SGT einzureichen. Mitgliederkandidaturen werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ohne schriftliche Einwände bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung gelten die Kandidaten als aufgenommen und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Einwänden wird der Aufnahmeentscheid bis spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung verschoben.
- 4 Andere Akademiker, welche grösstenteils auf dem Gebiet der Thoraxchirurgie praktisch oder wissenschaftlich arbeiten, können auf Beschluss des Vorstandes der Mitgliederversammlung ebenfalls zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden. Ohne schriftliche Einwände bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung gelten die Kandidaten als aufgenommen und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Einwänden wird der Aufnahmeentscheid bis spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung verschoben.
- 5 Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 6 Sie bezahlen die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.
- 7 Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht oder nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, werden Freimitglieder.

- 8 Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. Die Statuten der SGT sowie alle weiteren verbindlichen Beschlüsse zu befolgen. Dasselbe gilt für die Statuten und die verbindlichen Beschlüsse des SCS.
 2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge der SGT sowie die vom SCS festgelegten Beiträge zu bezahlen.
 3. Der SGT und der Geschäftsstelle SCS die Aufgabe ihrer Berufstätigkeit zu melden.

Art. 8 Ausserordentliche Mitglieder

- 1 Die ausserordentliche Mitgliedschaft erwerben kann, wer
 - A in Weiterbildung zum Facharzt für Thoraxchirurgie steht und den ersten Teil der Facharztprüfung (Basisexamen) bestanden hat.
 - B Mitglied der FMH ist oder in von der FMH anerkanntem Äquivalent
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Mitgliederkandidaturen werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ohne schriftliche Einwände bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung gelten die Kandidaten als aufgenommen und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Einwänden wird der Aufnahmeentscheid bis spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung verschoben.
- 3 Ausserordentliche Mitglieder werden nach abgeschlossener Weiterbildung automatisch ordentliche Mitglieder, sofern sie die Bedingungen gemäss Artikel 7 erfüllen
- 4 Ausserordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 5 Sie bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten, reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Zugewandte Mitglieder

- 1 Als zugewandte Mitglieder können Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft gemäss Artikel 7 nicht erfüllen.
- 2 Zugewandte Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands an der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr aufgenommen.
- 3 Die zugewandten Mitglieder sind berechtigt, den Mitgliederversammlungen als Hörer beizuwohnen.
- 4 Sie bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Art. 10 Korrespondierende Mitglieder

- 1 Die SGT kann korrespondierende Mitglieder ernennen.
- 2 Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch einfaches Mehr.
- 3 Korrespondierende Mitglieder sind berechtigt, den Mitgliederversammlungen als Hörer beizuwohnen.
4. Korrespondierende Mitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 11 Fördermitglieder

1. Fördermitglied kann jede juristische Person werden, die dem Zweck gemäss Art. 4 dient.
2. Über formlose schriftliche Anträge zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Fördermitglied ist berechtigt, einen Vertreter als Hörer an die Mitgliederversammlung zu senden.

Art. 12 Freimitglieder

1. Ordentliche Mitglieder werden bei Aufgabe der Berufstätigkeit automatisch zu Freimitgliedern.
- 2 Sie behalten ihre Rechte mit Ausnahme einer Wahl in den Vorstand.
- 3 Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 13 Ehrenmitglieder

- 1 Ärzte und nichtärztliche Persönlichkeiten, welche die Thoraxchirurgie massgeblich gefördert oder für die Gesellschaft Wertvolles geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Für ihre Ernennung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Korrespondierende Mitglieder (Art. 10).
- 3 Ehrenmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4 Ehrenmitglieder leisten keine Beitragspflicht.

Art. 14 Mitgliedschaft im Swiss College of Surgeons (SCS)

- 1 Die persönliche Mitgliedschaft in der SGT zieht für Teile der Mitgliederkategorien automatisch eine solche in der SCS nach sich.
- 2 Diese Doppelmitgliedschaft gilt für folgende Kategorien von Mitgliedern gemäss Artikel 6 der SGT- Statuten: ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder, Freimitglieder.

- 3 Seitens der SGT erlischt die SCS-Mitgliedschaft durch Austritt der Schweizerischen Gesellschaft für Thoraxchirurgie aus der SCS, wenn zwei Drittel der Mitglieder an einer ordentlichen oder an einer ausserordentlichen SGT-Mitgliederversammlung oder an einer einberufenen SGT-Urabstimmung dies entscheiden.
- 4 Mit dem Austritt der SGT aus der SCS erlischt auch die Mitgliedschaft der SGT-Mitglieder gemäss Absatz 2 dieses Artikels.
- 5 Einzelaustritte von SGT-Mitgliedern aus der SCS sind ohne Austritt aus der SGT nicht möglich.

Art. 15 Gegenseitige Frei-Mitgliedschaft in der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie (SGP)

- 1 Die persönliche Mitgliedschaft in der SGT zieht für Teile der Mitgliederkategorien auf Antrag eine Freimitgliedschaft in der SGP nach sich.
- 2 Diese Doppelmitgliedschaft gilt für folgende Kategorien von Mitgliedern gemäss Artikel 6 der SGT- Statuten: ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder, Freimitglieder.
- 3 Die SGT bietet den ordentlichen Mitgliedern und den Juniormitgliedern der SGP eine Freimitgliedschaft in der SGT an.
- 4 Die SGP-Freimitglieder besitzen in der SGT kein aktives Stimm- und Wahlrecht mit Ausnahme von SGP-Mitgliedern, welche von der SGT-Mitgliederversammlung zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- 5 Die SGT-Freimitglieder der SGP können beim Sekretariat der SGP die europäische, pneumologische Fachzeitschrift «Respiration» als vergünstigtes Jahres-Abonnement zu 100 Franken bestellen.
- 6 Vonseiten der SGT erlischt die SGP-Freimitgliedschaft durch Austritt der Gesellschaft für Thoraxchirurgie aus der SGP, wenn zwei Drittel der Mitglieder an einer ordentlichen oder an einer ausserordentlichen SGT-Mitgliederversammlung oder an einer einberufenen SGT-Urabstimmung dies entscheiden.
- 7 Mit dem Austritt der SGT aus der SGP erlischt auch die Freimitgliedschaft der SGT-Mitglieder gemäss Abschnitt 2 dieses Artikels.
- 8 Einzelaustritte von SGT-Freimitgliedern aus der SGP sind ohne Austritt aus der SGT möglich.

Art. 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SGT erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- 2 Der Gesellschafts Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist. Für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Beitragspflichtige Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft, wenn sie mehr als drei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.
- 4 Der Vorstand kann gegenüber der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beantragen, welches seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist.
5. Die Mitgliederversammlung verfügt den Ausschluss in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

- 1 Die von den Mitgliedern der verschiedenen Mitgliederkategorien jährlich zu entrichtende Beiträge werden alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Folgende Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit:
Mitglieder mit Facharzt Pneumologie, welche bereits Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie sind.

Die jährliche Beitragsrechnung kann einem Mitglied durch die SGT, durch eine verbundene Organisation oder durch eine aussenstehende Inkassostelle übermittelt werden. Diese hat in der Folge die Zuweisung der Beitragskomponenten an die einzelnen Gruppierungen vorzunehmen.

- 2 Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung können ausserordentliche Mitgliederbeiträge erhoben werden.
- 3 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Bezahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge beschränkt.

Organe der Gesellschaft

Art. 18 Organe der Gesellschaft

- 1 die Urabstimmung
- 2 die Mitgliederversammlung
- 3 der Vorstand
- 4 die Kommissionen
- 5 die Revisionsstelle

Art. 19 Die Urabstimmung

- 1 Eine Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigter Mitglieder der SGT auf brieflichem Weg oder via SGT-Homepage über das Mitglieder-Passwort.
- 2 Urabstimmungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstands oder von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder angeordnet.
- 3 Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Vorstand.
- 4 Ergebnisse von brieflichen Urabstimmungen sind Abstimmungen der Mitgliederversammlung gleichgestellt und benötigen deshalb eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Art. 20 Die Mitgliederversammlung

- 1 Sie bildet das oberste Organ der Gesellschaft unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Urabstimmung.
- 2 Sie legt die langfristigen Ziele zur Erreichung des Gesellschaftszweckes und der dazu erforderlichen Mittel fest und trägt die Verantwortung dafür.
- 3 Sie kontrolliert die Arbeit und Tätigkeit des Vorstands und von Kommissionen im Hinblick auf festgelegte Gesellschaftsziele.
- 4 Sie ist zuständig für Erlass und Änderungen der Statuten.
- 5 Sie ist zuständig für die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten.
- 6 Sie ist zuständig für die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der zuständigen Organe.
- 7 Sie genehmigt das Budget für das kommende Geschäftsjahr und setzt Kreditlimiten für nicht budgetierte Ausgaben des Vorstandes fest.
- 8 Sie fasst Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 9 Sie wählt den Vorstand und den Präsidenten.
- 10 Sie wählt den Sekretär.
- 11 Sie wählt die Rechnungsrevisoren.
- 12 Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 14.5.
- 13 Sie entscheidet über die Auflösung der Gesellschaft.
- 14 Sie setzt die Jahresbeiträge fest.

Art.21 Organisation und Verfahren der Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- 2 Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder erhalten mindestens 4 Wochen zuvor die schriftliche Einladung unter Beilage der Traktandenliste.
- 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.
- 5 Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6 Die Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte gültig beschliessen, die in den Traktanden der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.
- 7 Jedes ordentliche, ausserordentliche und Freimitglied besitzt eine Stimme zur Beschlussfassung.
- 8 Die Beschlussfassung erfolgt – falls in den Statuten nicht anders erwähnt - mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 9 Zugewandte, korrespondierende, Förder- und Ehrenmitglieder besitzen ein Äusserungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung und Wahlen

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder den Präsidenten und mindestens sechs weitere Vorstandsmitglieder.
- 2 Im Vorstand sind nach Möglichkeit alle Universitätskliniken mit einem Sitz vertreten. Die Vertretung der nichtuniversitären Ausbildungskliniken hat die Landesteile angemessen zu berücksichtigen.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Kassier.
- 4 Der Sekretär wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5 Der bisherige Präsident wird von Amtes wegen Past-Präsident im neuen Vorstand.
- 6 Der Vizepräsident wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.
- 7 Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vizepräsident wird bei Rücktritt des Präsidenten in der Regel vom Vorstand zur Präsidentenwahl vorgeschlagen.
- 8 Während des Vereinsjahres kann der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vakanzen selber besetzen. Ersatzmitglieder müssen anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen einer ordentlichen Wahl bestätigt werden.

- 9 Die Schweiz. Gesellschaft für Pneumologie (SGP) delegiert ein SGP-Vorstandsmitglied in den SGT-Vorstand.
Der SGP-Delegierte ist zu allen Aktivitäten des SGT-Vorstands eingeladen. Er besitzt kein Stimmrecht, es sei denn die DGT-Vollversammlung wählt ihn zum ordentlichen SGT-Vorstandsmitglied.
- 10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 11 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 12 Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- 13 Der Vorstand funktioniert nach dem Kollegialitätsprinzip. Vorstandsentscheide werden in diesem Sinne nach innen und aussen vertreten.
- 14 Der Vorstand verteilt seine Geschäfte für Vorbereitung und Vollzug nach Geschäftsbereichen unter seine Mitglieder.
- 15 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen der Präsident und alle Vorstandsmitglieder je kollektiv zu zweien.

Art. 23 Amtsperiode und Amtszeit

- 1 Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds mit oder ohne Präsidialfunktion (Vizepräsident, Präsident, Past-Präsident) dauert drei Jahre. Sie beginnt nach der Mitgliederversammlung nach erfolgter Wahl.
- 2 Ein Vorstandsmitglied kann grundsätzlich zweimal wiedergewählt werden. Die maximale Amtszeit beträgt entsprechend neun Jahre.
- 3 Abweichend von dieser Regelung kann sich die maximale Amtszeit von neun Jahren in den nachfolgenden vier Fällen verlängern, und zwar dann,
 - a) wenn ein Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten bestimmt wird, wobei der Antritt in diese Funktion spätestens nach Ablauf des achten Amtsjahres zu erfolgen hat;
 - b) wenn ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt wird, wobei die Wahl spätestens nach Ablauf des fünften Amtsjahres zu erfolgen hat;
 - c) wenn ein Vizepräsident zum Präsidenten gewählt wird, wobei dies auch nach Ablauf von sechs Amtsjahren geschehen kann;
 - d) wenn ein Präsident ins Amt des Past-Präsidenten wechselt, wobei dies auch nach Ablauf von sechs Amtsjahren geschehen kann.

Art. 24 Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand hat die Belange der SGT gemäss Gesellschaftszweck (Art. 4) zu besorgen und zu vertreten.
- 2 Der Vorstand vertritt die Interessen der Gesellschaft nach innen und nach aussen.

- 3 Insbesondere obliegen dem Vorstand
- A Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - B Die Festlegung der Traktandenliste
 - C Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - D Erlass von Reglementen
 - E Die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Bearbeitung umschriebener Fragestellungen
 - F Verwaltung der Finanzen
 - G Festlegung der Gebühren für die Dienstleistungen der Gesellschaft
 - H Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - I Ausarbeitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des jährlichen Aktionsplans und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
 - J Durchführung der wissenschaftlichen Jahreskongresse und Beschaffung der dazu benötigten Geldmittel
 - K Ernennung von Delegierten
 - L Das Gesellschaftssekretariat zur Wahl vorzuschlagen
 - M Professionelle Berater zu verpflichten oder für bestimmte Bereiche und Fragen beizuziehen
 - N Dienstleistungen Dritter für die Besorgung bestimmter Aufgaben einzukaufen
 - O Einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Kreditlimite zu tätigen
 - P Im Übrigen obliegen dem Vorstand alle Aufgaben, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind
- 4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Art. 25 Sitzungen

- 1 Der Vorstand tritt, einberufen durch den Präsidenten, mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- 2 Zusätzliche Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 3 Für die Behandlung bestimmter Geschäfte können Berater und Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 4 Die Sitzungsprotokolle sind für die Mitglieder des Vorstandes mithilfe des persönlichen Passworts auf der SGT-Homepage zugänglich.
- 5 Wesentliche Beschlüsse werden auf Anordnung des Vorstandes vom Gesellschaftssekretariat regelmässig für alle Mitglieder auf der SGT-Homepage publiziert.

Art. 26 Vorstandsausschuss

- 1 Der Vorstand kann auf Antrag des Präsidenten einen Vorstandsausschuss bilden.
- 2 der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder und externe Berater für seine Entscheidungsfindung beiziehen.
- 3 Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

Art. 27 Past-Präsidentenausschuss

- 1 Die Past-Präsidenten bilden nach Beendigung ihrer statutarisch festgelegten Vorstandstätigkeit zusammen mit dem amtierenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten den Past-Präsidenten-Ausschuss
- 2 Die Einberufung des Past-Präsidentenausschusses erfolgt durch den amtierenden Präsidenten
- 3 Der Past-Präsidentenausschuss steht dem amtierenden Präsidenten als Beratungsgremium zur Verfügung.
- 4 Der Past-Präsidentenausschuss besitzt keine Beschlussfähigkeit.
- 5 Diese Aufgabe endet mit dem Ende der beruflichen Tätigkeit, spätestens jedoch mit Erreichen des 70. Altersjahrs

Artikel 28 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 1 Die Aufgaben des Präsidenten sind
 - A Vertretung der Gesellschaft und ihrer Politik nach aussen
 - B Mitgestaltung, Koordination und Präsidium der wissenschaftlichen Jahreskongresse.
 - C Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
 - D Koordination und Kontrolle der Tätigkeiten des Gesellschaftssekretariats
- 2 Die Hauptaufgaben des Vizepräsidenten sind
 - A Die Stellvertretung des Präsidenten in dessen Abwesenheit
 - B Die Weiterführung der Geschäfte in dessen Abwesenheit
- 3 Die Hauptaufgaben des Past-Präsidenten sind die Unterstützung und Beratung des Präsidenten.
- 4 Die Hauptaufgaben des Sekretärs sind
 - A Verfassung der Traktandenliste (in Absprache mit dem Präsidenten) für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen

- B Erstellung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen
 - C Führung und Aktualisierung der SGT-Homepage, auf welcher die Traktandenlisten und Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen publiziert werden
 - D Der Sekretär vergibt Credits für Fortbildungsveranstaltungen gemäss den Richtlinien des SIWF
- 5 Die Aufgaben des Kassiers sind
- A Kontrolle der Jahresbeiträge
 - B Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
 - C Rechnungsablegung über das Geschäftsjahr an der Mitgliederversammlung
- 6 Delegierte des Vorstands
- A Sie nehmen selbstständig die ihnen zugeteilten Aufgaben wahr
 - B Sie vertreten dabei die Interessen der SGT gemäss Art.4
 - C Sie rapportieren über Ihre Tätigkeit im Vorstand
 - D Die von den Delegierten erarbeiteten Ergebnisse bedürfen der Genehmigung des Vorstands
- 7 Weiterbildungsdelegierter für Thoraxchirurgie
- A Der Weiterbildungsdelegierte ist für die Weiterbildungscurricula und die Prüfung von Titelgesuchen zuständig
 - B Er ist Ansprechpartner für das SIWF betreffend Weiterbildungscurricula und Titelgesuchen
- 8 Delegierter für die Weiterbildungsstätten
- A Der Delegierte für die Weiterbildungsstätten ist Ansprechpartner des SIWF betreffend Weiterbildungsstätten
 - B Er ist für die regelkonforme Akkreditierung der Weiterbildungsstätten verantwortlich
 - C Er kontrolliert die Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes an den Weiterbildungsstätten

Gesellschaft Sekretariat

Art. 29 Funktion und Zweck des Gesellschaft Sekretariats

- 1 Das Gesellschaftssekretariat übt die Funktion einer Stabstelle des Vorstandes aus.
- 2 Es steht dem Vorstand der SGT für die administrativen Belange zur Verfügung.
- 3 Das Gesellschaftssekretariat kann eine auswärtige Geschäftsstelle im Sinne einer Dienstleistungsorganisation sein.
- 4 Das Gesellschaftssekretariat wird für seine Tätigkeit entlohnt. Art und Höhe der Entlohnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5 Aufgaben des Gesellschaftssekretariats:
 - A Ihm obliegt die Führung der Mitgliederliste
 - B Das Gesellschaftssekretariat steht dem Vorstand, dem Präsidenten, dem Sekretär, Kommissionen, Ausschüssen und Delegierten der SGT für administrative Belange zur Verfügung
 - C Das Gesellschaftssekretariat organisiert Sitzungen der SGT, Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen und kann für die Erstellung der entsprechenden Protokolle beigezogen werden
 - D Das Gesellschaftssekretariat koordiniert und bewirtschaftet die SGT-Homepage unter der Führung des Sekretärs
 - E Das Gesellschaftssekretariat kann zur Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen der SGT zugezogen werden

Datenschutz

Art. 30 Datenschutz

Die SGT bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck. Es werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte sperren zu lassen. Diesfalls werden die bezüglichen Daten fortan nur noch verwendet für

- A die Adressierung der Beitragsrechnung;
- B die SGT-Korrespondenz an das Mitglied;
- C den Datenabgleich mit den Dachgesellschaften

Vorbehalten bleiben in jedem Fall Datenbekanntgaben, die gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unerlässlich sind.

Die SGT darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse, an die Dachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten dürfen nur für die Veranstaltung von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks und der Aufgaben der SGT verwendet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) und dessen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Revisionsstelle

Art. 31 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle ist das Kontrollorgan der SGT.
- 2 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Revisionsstelle.
- 3 Die Hauptaufgaben der Revisionsstelle sind:
 - A Prüfung von Bilanz, Jahresrechnung, Buchführung, Kasse und anderen Vermögenswerten
 - B Berichterstattung und Vorschlag betreffend Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe zuhanden der Mitgliederversammlung.

Statutenänderung

Art. 32 Statutenänderung

- 1 Statutenänderungen müssen traktandiert sein. Auf der Traktandenliste sind sie mit vollem Wortlaut aufzuführen
- 2 Die Annahme eines Änderungsvorschlags erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Auflösung und Liquidation

Art. 33 Auflösung und Liquidation

- 1 Die Auflösung der Gesellschaft wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen
- 2 Der Beschluss zur Auflösung benötigt die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.
- 3 Der Auflösungsbeschluss erfordert 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen werden, in welcher die Auflösung durch 75% der anwesenden, ordentlichen Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Zahl beschlossen werden kann.
- 5 Im Falle der Auflösung geht das Gesellschaftsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Schlussbestimmung

Art. 34 Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 27. November 2017 in Bern angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und am 27. November 2019 und 24. November 2021 teilrevidiert worden.

Bern, 24. November 2021

Der Präsident: Prof. Dr. med. Frédéric Triponez

Der Sekretär: PD Dr. med. Franco Gambazzi